

The background of the page is a light blue gradient. On the left side, there is a 3D rendering of numerous Euro symbols (€) scattered across a light grey surface. One Euro symbol in the lower-left foreground is highlighted in a vibrant blue color, while all other symbols are in a light grey color. The symbols are arranged in a way that creates a sense of depth and perspective.

**MEHRWERTSTEUERPAKET
2010**

MEHRWERTSTEUERPAKET 2010

UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND

Am 19. Dezember 2008 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) zugestimmt. Neben zahlreichen Neuerungen wurden durch Art. 7 und 8 des Jahressteuergesetzes 2009 eine Vielzahl von Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes geändert. Hintergrund ist das vom Rat der EU am 12. Februar 2008 verabschiedete Mehrwertsteuerpaket (VAT-Package). Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, die Neuregelungen zum 01. Januar 2010 in nationales Recht umzusetzen. Änderungsbedarf bestand in Deutschland insbesondere für die Ortsbestimmung der sonstigen Leistungen (§ 3a ff. UStG). Weitere Änderungen betreffen die Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) und die Erweiterung der Meldepflichten im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung um innergemeinschaftliche sonstige Leistungen. Auch das Vorsteuervergütungsverfahren wurde reformiert.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Herr Torsten Püst (WP/StB)

Tel.: 040 600880-414
torsten.puest@tpwkg.com

Frau Kerstin Engwer (StB)

Tel.: 040 600880-340
kerstin.engwer@tpwkg.com

Frau Christiane Spittler (StB)

Tel.: 040 600880-411
christiane.spittler@tpwkg.com

GRUNDREGELUNGEN ZUR BESTIMMUNG DES ORTES DER SONSTIGEN LEISTUNG (DIENSTLEISTUNGEN)

Der Gesetzgeber unterscheidet nunmehr bei den Dienstleistungen zwischen Umsätzen, die an Unternehmer erbracht werden (**B2B – Business-to-Business**), und Umsätzen, die an Nichtunternehmer erbracht werden (**B2C – Business-to-Consumer**). Damit erfolgt die Ortsbestimmung in Abhängigkeit vom Empfängerstatus der sonstigen Leistung.



LEISTUNGEN AN UNTERNEHMER (B2B – BUSINESS-TO-BUSINESS)

Dienstleistungen an einen Unternehmer (für dessen unternehmerischen Bereich) werden ab dem 01.01.2010 grundsätzlich am Ort des Sitzes des Leistungsempfängers erbracht (Empfängerortprinzip – § 3a Abs. 2 UStG n.F.). Wird die sonstige Leistung an einer Niederlassung/Betriebsstätte ausgeführt, liegt der Leistungsort am Ort dieser Betriebsstätte.

Soweit der leistende Unternehmer im Empfängerstaat nicht ansässig ist, geht die Steuerschuld zwingend auf den Leistungsempfänger über (Reverse-Charge-Verfahren).

Die Möglichkeit des Leistungsempfängers, durch Verwendung einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten USt-Identifikationsnummer den Ort bestimmter sonstiger Leistungen zu verlagern, entfällt ab dem 01.01.2010.

LEISTUNGEN AN NICHTUNTERNEHMER (B2C – BUSINESS-TO-CONSUMER)

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer/Privatepersonen werden (wie bisher) am Sitzort des leistenden Unternehmers besteuert. (Sitzort-/Ursprungslandprinzip – § 3a Abs. 1 UStG n.F.).

Der Grundgedanke des Gesetzgebers, die Leistung am Ort des Verbrauches zu besteuern, scheint mit der Grundregel des Ursprungslandprinzips durchbrochen. Durch die Einführung bzw. Beibehaltung einer Reihe von Ausnahmeregelungen wird aber auch hier die Besteuerung am Verbrauchsort sichergestellt.

A. BEGRIFF DES UNTERNEHMERS/ NACHWEIS DER UNTERNEHMEREIGENSCHAFT

1. BEGRIFF DES UNTERNEHMERS

Im Rahmen der Neuregelungen zur Bestimmung des Ortes einer sonstigen Leistung wurde auch der Unternehmerbegriff erweitert. Als Unternehmer gilt auch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine USt-Identifikationsnummer erteilt wurde.

2. NACHWEIS DER UNTERNEHMEREIGENSCHAFT

Gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.09.2009 regelt der neu gefasste § 3a Abs. 2 UStG n.F. nicht, wie der leistende Unternehmer nachzuweisen hat, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Für eine an einen Leistungsempfänger im Inland erbrachte Leistung ist dieser Nachweis i. d. R. ohne Bedeutung, da der Ort der sonstigen Leistung sich im Inland befindet. Diese Leistung ist damit in Deutschland steuerbar und, soweit kein Steuerbefreiungstatbestand greift, auch steuerpflichtig.

Wichtig wird die **Überprüfung der Unternehmereigenschaft** des Leistungsempfängers in den Fällen, in denen der Ort der sonstigen Leistung nicht im Inland liegt und somit keine deutsche Umsatzsteuer auszuweisen ist. Hier wird die Finanzverwaltung ab dem 01.01.2010 ein verstärktes Augenmerk auf den Nachweis der Unternehmereigenschaft richten.

Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Auftragnehmer eine **USt-Identifikationsnummer**, kann dieser regelmäßig davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen bezieht. Der Auftraggeber muss sich jedoch die Gültigkeit der USt-Identifikationsnummer sowie die Richtigkeit des Namens und der Anschrift der Person, der diese Nummer erteilt wurde, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestätigen lassen. Auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) kann die USt-Identifikationsnummer in den Online-diensten überprüft werden.

Werden die Leistungen an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht, soll dessen USt-Identifikationsnummer bereits im Auftragsdokument schriftlich festgehalten werden. Darüber hinaus sollte der Unternehmer mit seinem Kunden schriftlich vereinbaren, dass diese USt-Identifikationsnummer für alle künftigen Aufträge zu verwenden ist.

Die Überprüfung der Unternehmereigenschaft bei Leistungsempfängern (Kunden) aus Drittlandstaaten kann über eine Bescheinigung des jeweiligen Finanzamtes des Sitzstaates erfolgen, in der bestätigt wird, dass der Leistungsempfänger dort als Unternehmer erfasst ist.

B. SONDERREGELUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGSEMPFÄNGER

1. SONSTIGE LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GRUNDSTÜCK

Der Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück bestimmt sich unverändert nach dem Belegenheitsort des Grundstückes (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG n.F.).

2. KURZ- ODER LANGFRISTIGE VERMIETUNG VON BEFÖRDERUNGSMITTELN

Zu unterscheiden ist nunmehr zwischen der kurzfristigen Vermietung (ununterbrochener Zeitraum von 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen 90 Tage) und der langfristigen Vermietung.

Kurzfristige Vermietung:

Die sonstige Leistung wird unabhängig vom Status des Leistungsempfängers an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (Ort der Übergabe – § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG n.F.).

Langfristige Vermietung:

Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich in Anhängigkeit vom Status des Leistungsempfängers:

B2B – Business-to-Business:

Empfängerortprinzip – § 3a Abs. 2 UStG n.F.

B2C – Business-to-Consumer:

Ursprungslandprinzip – § 3a Abs. 1 UStG n.F.

3. PERSONENBEFÖRDERUNG

Die Bestimmung des Leistungsortes bei Personenbeförderungen ist unverändert geblieben. Maßgeblich ist die jeweils zurückgelegte Beförderungsstrecke (Streckenprinzip – § 3b UStG n.F.).

4. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH KULTUR, KUNST, WISSENSCHAFT, SPORT, UNTERHALTUNG U. Ä., WIE MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Die Bestimmung des Leistungsortes ist auch hier unverändert. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG n.F. wird der Umsatz am Tätigkeitsort besteuert. Grundsätzlich fallen unter diese Vorschrift auch die von Veranstaltern in diesen Bereichen erbrachten Leistungen.

5. RESTAURATIONSUMSÄTZE

Restaurant- und Verpflegungsleistungen werden dort ausgeführt, wo die sonstige Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG n.F.).

Beispiel:

Ein Cateringunternehmen mit Sitz in Hamburg organisiert eine Veranstaltung in Berlin.

Lösung:

Der Ort der sonstigen Leistung ist in Berlin.

Restaurantsumsätze während einer Beförderung im Gemeinschaftsgebiet an Bord eines Schiffes, Flugzeuges oder der Eisenbahn gelten nach § 3e UStG n.F. am jeweiligen Abgangsort der Beförderung als ausgeführt. Gemäß § 4 Nr. 6e UStG n.F. kann die Restaurationsleistung an Bord eines Schiffes steuerfrei sein.

C. SONDERREGELUNGEN FÜR NICHTUNTERNEHMERISCHE LEISTUNGSEMPFÄNGER (B2C)

1. VERMITTLUNGSLEISTUNGEN

Der Ort der Vermittlungsleistung an einen privaten Endverbraucher liegt an dem Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird (Vermittlungsort – § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG n.F.). Eine Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung ist nicht mehr möglich.

2. ARBEITEN AN BEWEGLICHEN KÖRPERLICHEN GEGENSTÄNDEN EINSCHLIESSLICH DEREN BEGUTACHTUNG

Die sonstige Leistung wird dort ausgeführt, wo der Unternehmer tatsächlich tätig wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG n.F.).

Beispiel:

Ein Unternehmer aus Österreich bleibt in Frankreich mit seinem Auto kurz vor der deutschen Grenze liegen. Der herbeigerufene Notfalldienst der deutschen Kfz-Werkstatt kann das Auto noch auf französischer Seite reparieren.

a) Der Vorfall ereignet sich während einer Urlaubsfahrt.

Lösung:

Maßgebend ist der Tätigkeitsort: Frankreich (§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG n.F.). Die Reparaturwerkstatt muss französische Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sich in Frankreich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen.

b) Der Vorfall ereignet sich während einer Geschäftsreise für sein Unternehmen.

Lösung:

Maßgebend ist der Empfängerort: Österreich (§ 3a Abs. 2 UStG n.F.). Die Steuerschuldnerschaft geht auf den Empfänger über (Reverse-Charge-Verfahren).

3. KATALOGUMSÄTZE

Der Katalog der Dienstleistungen des § 3a Abs. 4 UStG (u. a. Leistungen von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ingenieuren sowie Personalgestellungen und Werbeleistungen) wurde beibehalten. Nur die Vermittlung eines der dort aufgeführten Umsätze ist entfallen.

Werden diese Leistungen an Nichtunternehmer mit Wohnsitz/Sitz im Drittland erbracht, verlagert sich der Ort in das Drittland.

4. AUF ELEKTRONISCHEM WEG ERBRACHTE SONSTIGE LEISTUNGEN

In § 3a Abs. 5 UStG n.F. wird die Ortsbestimmung von auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen durch im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer geregelt. Das Empfängerortprinzip gilt unverändert. Wird die Leistung von einem Unternehmer eines Mitglied staates erbracht, bestimmt sich der Ort nach § 3a Abs. 1 UStG n.F. (Ursprungslandprinzip).

5. TELEKOMMUNIKATIONS-, RUNDFUNK- UND FERNSEHDIENSTLEISTUNGEN

§ 3a Abs. 6 Nr. 2 und 3 UStG n.F. regeln u. a. die Ortsbestimmung für von einem im Drittland ansässigen Unternehmer (oder einer Betriebsstätte im Drittland) an Nichtunternehmer erbrachte Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Nr. 11 und 12 UStG n.F. Diese Leistungen werden abweichend von § 3a Abs. 1 oder Abs. 4 UStG n.F. als im Inland ausgeführt behandelt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet werden.

D. FORMELLE ANFORDERUNGEN

1. UMKEHR DER STEUERSCHULDNERSCHAFT (REVERSE-CHARGE-VERFAHREN) – § 13B UStG

Ab dem 01.01.2010 schuldet der leistungsempfangende Unternehmer die Umsatzsteuer für eine an ihn erbrachte steuerpflichtige sonstige Leistung, wenn diese aufgrund der Ortsbestimmungen im Empfängerstaat als ausgeführt gilt und der leistende Unternehmer dort nicht registriert ist. Diese Regelung ist von allen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden.

Neu anzuwenden ist das Reverse-Charge-Verfahren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit:

- der Begutachtung von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen,
- Güterbeförderungen und
- der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln.

Von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgenommen sind u. a.

- Umsätze im Zusammenhang mit einem Grundstück,
- wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Umsätze,
- Restaurationsumsätze,
- Personenbeförderungen und
- die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.

Die einzelnen Mitgliedstaaten können darüber hinaus den Übergang der Steuerschuldnerschaft für weitere Umsätze definieren.

Daher sollten zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Umsätze in anderen Mitgliedstaaten ausreichende Informationen zu den jeweiligen umsatzsteuerlichen Bestimmungen eingeholt werden.

2. AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN – § 14A UStG

Erbringt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, für die § 13b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) zur Anwendung kommen, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. In der Rechnung sind die USt-Identifikationsnummer des Leistenden und des Leistungsempfängers anzugeben.

3. ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG – § 18A UStG

Ab dem 01.01.2010 sind in der Zusammenfassenden Meldung neben den innergemeinschaftlichen Lieferungen auch die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen zu erfassen.

Die Erklärungspflicht betrifft sonstige Leistungen, die

- an einen anderen Unternehmer
- aufgrund der Ortsbestimmungen in einem anderen Mitgliedstaat als erbracht gelten (Empfängerortprinzip) und
- dort keiner Steuerbefreiung unterliegen.

Voraussetzung ist weiterhin, dass für diesen Umsatz im Wege der Umkehr der Steuerschuldnerschaft der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

Die Zusammenfassenden Meldungen sind ab 2010 grundsätzlich monatlich abzugeben. Sofern dem Unternehmer eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde, gilt diese entsprechend für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung.

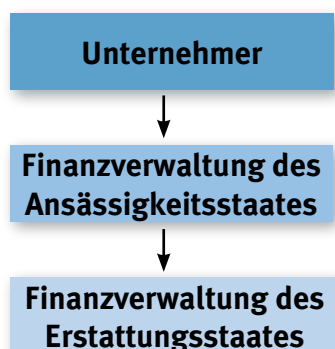
4. UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG 2010

Inneregemeinschaftliche sonstige Leistungen sind in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2010 in Zeile 41** des Formulars zu erklären.

E. VORSTEUERVERGÜTUNGSVERFAHREN – § 18 Abs. 9 UStG

Das Vergütungsverfahren ist für Anträge, die nach dem 31.12.2009 beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen, neu geregelt:

- Die Anträge sind künftig auf elektronischem Weg an ein elektronisches Portal der Finanzverwaltung des Ansässigkeitsstaates zu richten (§ 61 Abs. 1 UStDV).
- Der Antrag muss bis zum 30.09. (bisher 30.06.) des Folgejahres gestellt werden (§ 61 Abs. 2 UStDV).
- Die Antragssumme muss bei vierteljährlichen Anträgen mindestens 400,00 EUR und bei Jahresanträgen mindestens 50,00 EUR betragen.



Nach Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrages durch die Finanzverwaltung des Ansässigkeitsstaates erhält der Unternehmer unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Der Antrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen an den Erstattungsmitgliedstaat weiterzuleiten.

Auch über den Eingang im Erstattungsstaat erhält der Unternehmer eine Empfangsbestätigung. Die Bearbeitungsfrist des Erstattungsstaates soll 4 Monate nicht übersteigen. Bei fehlenden Unterlagen verlängert sich die Bearbeitungsfrist auf maximal 8 Monate.

Der Vergütungsbetrag ist nach Ergehen einer Entscheidung innerhalb einer Erstattungsfrist von 10 Kalendertagen auszuführen, anderenfalls ist der Vergütungsanspruch zu verzinsen. Werden Belege nachgereicht, beginnt der Zinslauf ab Belegeingang.

F. AUSBLICK – GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM UMSATZSTEUERRECHT

1. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH KULTUR, KUNST, WISSENSCHAFT, SPORT U. Ä.

Eintrittsberechtigungen sowie hiermit zusammenhängende Dienstleistungen an einen anderen Unternehmer auf den Gebieten Kultur, Kunst, Wissenschaft, Sport u. Ä., wie Ausstellungen und Messen, sind wie für private Endverbraucher ab 2011 am tatsächlichen Veranstaltungsort zu besteuern. Für Vorleistungen an die Veranstalter gilt dann das Empfängerortprinzip.

2. LANGFRISTIGE VERMIETUNG VON BEFÖRDERUNGSMITTELN AN NICHTUNTERNEHMER

Ab dem 01.01.2013 wird der Ort der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an private Endverbraucher ebenfalls nach dem Empfängerortprinzip bestimmt. Ausnahme: Bei Sportbooten bleibt die Vermietungsleistung dort steuerbar, wo das Boot tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

3. TELEKOMMUNIKATIONS-, RUNDFUNK-, FERNSEH- UND ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN AN NICHTUNTERNEHMER

Die Ortsbestimmung dieser sonstigen Leistungen an private Endverbraucher soll sich ab 2015 nach dem tatsächlichen Verbrauchsort bestimmen.

Um eine Registrierung der leistenden Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden und die Erklärungspflichten zu vereinfachen, ist die Einführung einer sogenannten One-Stop-Shop-Lösung geplant. Die Registrierung, die Abgabe der Umsatzsteuererklärung und die Steuerentrichtung sollen über eine einzige Anlaufstelle abgewickelt werden. Diese übernimmt die Verteilung der Steuerzahllasten in die einzelnen Mitgliedstaaten.

G. WAS IST ZU TUN?

1. INFORMATION IM UNTERNEHMEN

Alle Mitarbeiter im Unternehmen, die mit der Auftragsannahme, der Rechnungserstellung und Buchhaltung beauftragt sind, sollten über die Neuregelungen ab dem 01.01.2010 informiert sein.

2. EINRICHTEN/UMSTELLEN DES RECHNUNGSWESENS

Ab dem 01.01.2010 sind die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen in die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Zusammenfassenden Meldungen aufzunehmen.

Auf den entsprechenden Ausgangsrechnungen muss der Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren erfolgen.

3. PRÜFUNG DER STAMMDATEN DER AUSLÄNDISCHEN KUNDEN

a) Kunden aus EU-Mitgliedstaaten

- Bestätigung der USt-Identifikationsnummer, des Namens und der Anschrift des Kunden durch das Bundeszentralamt für Steuern einholen.
- Vereinbarung treffen, diese USt-Identifikationsnummer für alle zukünftigen Geschäfte zu verwenden.

b) Kunden aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten

- Bestätigung der Unternehmereigenschaft, des Namens und der Anschrift durch das Finanzamt des Kunden einholen.

Vermeiden Sie Steuerrisiken und nehmen Sie Kontakt mit uns auf!



TPW Todt & Partner KG
Valentinskamp 88
20355 Hamburg
Tel.: 040 600880-0
Fax: 040 600880-201
info@tpwkg.com
www.tpwkg.com